



# REIT- UND FAHRVEREIN ESSLINGEN E.V.

## Reit- und Fahrverein Esslingen e.V.

### Betriebs- und Reitordnung

#### I. Allgemein

1. Zu der Reitanlage gehören Stallungen und alle weiteren Räume, offene und gedeckte Reitbahnen, Parcours, Koppeln, sowie alle Nebenflächen einschließlich PKW- und Anhänger-Stellplätze.
2. Unbefugten ist das Betreten der Reitanlage **nicht** gestattet.
3. Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich in der Reitanlage des RUFV Esslingen e.V. Anträge, Anfragen und Beschwerden sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Die Anweisung des Personals obliegt dem Vorstand, Anfragen und Beschwerden sind nicht an das Personal zu richten.
4. Das Rauchen in den Stallungen, den Futterräumen und in den Gemeinschaftsräumen ist verboten.
5. Die am schwarzen Brett ausgehängte Betriebs- und Reitordnung ist einzuhalten, ebenso die angegebenen **Stallruhezeiten**.
6. Der Sportwart ist für den Reitbetrieb sowie für die Vereinspferde zuständig, Anfragen und Anträge sind schriftlich über die Geschäftsstelle einzureichen. Der Beritt von Privatpferden wird über den Sportwart koordiniert.
7. Das Stallpersonal darf nur im Rahmen der ihm vom Vorstand zugewiesenen Anweisungen zu Aufgaben herangezogen werden. Besondere Anfragen oder Wünsche sind schriftlich über die Geschäftsstelle an den Vorstand und **nicht** an das Personal, zu richten.
8. Alle nicht in den Vereinsstallungen untergebrachten Pferde können nur mit Genehmigung des Vorstandes auf den Anlagen gearbeitet werden. Hierfür wird je Pferd eine monatliche Gebühr - unabhängig von der Arbeitsdauer innerhalb eines Monats - erhoben. Diese Gebühr ist in der Beitragsordnung des Reit- und Fahrvereins Esslingen e.V. festgelegt und kann am schwarzen Brett und/oder in der Geschäftsstelle eingesehen werden.
9. Wer trotz Verwarnung gegen die Betriebs- und Reitordnung verstößt, kann von der Benutzung der Anlagen gemäß der gültigen Satzung des Reit- und Fahrvereins Esslingen e.V. ausgeschlossen werden.

Reit- und Fahrverein Esslingen e.V.  
Römerstr. 17  
73732 Esslingen

geschaeftsstelle@reitverein-esslingen.de  
[www.reitverein-esslingen.de](http://www.reitverein-esslingen.de)

Seite 1 von 6

1. Vorsitzender: Christoph Brandt  
2. Vorsitzende: Christine Clement  
Schatzmeisterin: Jasmin Köbele

St.-Nr.: 59338/00123  
Vereinsregisternummer: VR 132

Kreissparkasse Esslingen  
BLZ 611 500 20 Kto. 574 000  
SWIFT-BIC: ESSLDE66XXX  
IBAN: DE37 6115 0020 0000 5740 00  
Volksbank Esslingen  
BLZ 611 901 10 Kto. 124 711 006  
SWIFT-BIC: GENODES1ESS  
IBAN: DE23 6119 0110 0124 7110 06



# REIT- UND FAHRVEREIN ESSLINGEN E.V.

10. Der Verein haftet **nicht** für Unfälle, Verluste oder Schäden irgendwelcher Art, die insbesondere durch Lehr- oder Privatpferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden oder sonst wie an privatem Eigentum der Kunden oder Besucher entstehen. Soweit der Verein nicht gegen solche Schäden versichert ist oder soweit diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder irgendwelcher sonstiger Hilfspersonen beruhen.
11. Hunde sind in der Reitanlage an der Leine zu führen. Das Mitführen von Hunden in die Reitbahn, auf die Reitplätze und Außenanlagen ist untersagt.
12. Alle Reitplätze sind nach dem Reiten zeitnah abzuäpfeln.
13. Die Stallgasse, Putz- und Waschplätze sind nach Gebrauch zu kehren und ordentlich zu hinterlassen.

## II. Lehrpferde des Vereins

1. Die Preise für Reitstunden auf den Lehrpferden des Vereins richten sich nach der Gebührenordnung des Vereins. Die jeweils gültigen Gebühren sind am schwarzen Brett oder auf der Website veröffentlicht und/oder in der Geschäftsstelle einzusehen.
2. Die Lehrpferde werden je nach Ausbildungsgrad des Reiters durch den jeweiligen Übungsleiter oder dessen Vertreter eingeteilt und zugewiesen.
3. Die Bestellung der Reitstunde kann jederzeit – auch telefonisch – erfolgen. Die Abmeldung einer bestellten Reitstunde muss am Vortag (24 Stunden vorher) erfolgen. Nicht abgesagte Reitstunden werden in die Reitkarte eingetragen und berechnet. Ein Anspruch auf volle Nutzung einer Reitstunde besteht nur dann, wenn der Reiter zur Reitstunde pünktlich erscheint.
4. Zu einer Springstunde gehören das Vorbereiten des Pferdes, einzelne Sprünge und das Springen eines Parcours oder verschiedener Parcours-Abschnitte bzw. Gymnastik-Reihen. Das Springen einzelner kleiner Hindernisse während einer Reitstunde gilt nicht als Springstunde. Das Springen auf Lehrpferden ohne Aufsicht des Reitlehrers / Übungsleiters oder dessen Vertreter ist verboten.
5. Jugendliche dürfen Vereinspferde nur unter Aufsicht, einer vom Vorstand bestimmten Person, bewegen.
6. Für Ritte außerhalb der Anlage werden Lehrpferde zur Verfügung gestellt. Ausritte mit Lehrpferden sind grundsätzlich nur in Begleitung eines Reitlehrers oder eines Vorstandsmitglieds zulässig. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.



# REIT- UND FAHRVEREIN ESSLINGEN E.V.

7. Werden Lehrpferde auf Turnieren eingesetzt, dann sind hierfür schriftliche Anträge über die Geschäftsstelle an den Sportwart und/oder Vorstand zu richten.
8. Gezahlte 10er-Karten, Reitbeteiligungen auf Vereinspferden oder Reitstunden werden nicht rückvergütet.

### III. Pensionspferde

1. Der Verein vermietet Boxen an Mitglieder des Vereins. Für die Einstellung von Pferden ist ein besonderer Einstellungsvertrag abzuschließen. Die Beitragsordnung und die Betriebs- und Reitordnung ist in Ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Einstellungsvertrags.
2. Die Preise für die Unterstellung von Pensionspferden ergeben sich aus der Beitragsordnung und werden vom Vorstand festgelegt.
3. Privatunterricht und der Beritt von Privatpferden durch den Reitlehrer außerhalb der Regelarbeitszeit können mit dem Reitlehrer vereinbart werden und sind mit ihm abzurechnen.
4. Treten im Stall Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, welche den gesamten Pferdebestand gefährden, so ist der Verein berechtigt, nach Anhören von mindestens zwei Tierärzten alle zum Schutz der Pferde erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Widersetzen sich die Pferdebesitzer diesen Maßnahmen, so kann der Verein die sofortige Entfernung ihrer Pferde verlangen.
5. Die Wurmkuren, die zu angekündigten Terminen gesamtheitlich allen Pferden ausgegeben werden, müssen durch den Besitzer oder von einer von ihm beauftragten Person gegeben werden.
6. Für eingestellte Pensionspferde sind vom Halter angemessene Tierhalter-Haftpflicht-Versicherungen abzuschließen und als Bestandteil des Pensionsvertrages vom Halter vor Abschluss des Vertrages vorzulegen. Eine Obhutsversicherung ist vom Verein abgeschlossen worden, die Kosten werden von den Pferdebesitzern übernommen.
7. Dauerhafte Einsteller und Reiter von Privatpferden sind zwingend aktives Mitglied im Reit- und Fahrverein Esslingen e.V..
8. Die Obhutsversicherung sowie die Wurmkuren sind von jedem Einsteller am Anfang des Jahres an den Verein zu entrichten. Bei Einstellung neuer Pensionspferde ist der Equidenpaß sowie die Haftpflichtversicherung des Pferdes vorzulegen.



# REIT- UND FAHRVEREIN ESSLINGEN E.V.

## IV. Reitordnung

1. Die Reitanlagen stehen grundsätzlich gem. Zeitplan (Schwarzes Brett) jedem aktiven Mitglied zur Verfügung. Das Reiten aktiver Jugendmitglieder auf Privatpferden setzt eine schriftliche Genehmigung der Erziehungsberechtigten voraus. Aktive Jugendmitglieder auf Schulpferden können nur unter Aufsicht einer vom Vorstand bestimmten Person reiten.
2. Machen besondere Veranstaltungen wie Turniere, Lehrgänge usw. es erforderlich die Reitanlagen für den allgemeinen Reitbetrieb zu sperren oder einzuschränken, so wird dies durch einen Anschlag am Schwarzen Brett bekannt gemacht.
3. Einzelreiter werden gebeten, nach Möglichkeit nicht zu Zeiten zu reiten, die geschlossenen Abteilungen vorbehalten sind. Während der für Abteilungsreiter festgesetzten Zeiten ist den Weisungen des Reitlehrers Folge zu leisten.
4. Longieren ist nur zulässig, wenn der allgemeine Reitbetrieb nicht gestört wird. Das ist grundsätzlich der Fall, wenn nicht mehr als drei Pferde in der Bahn sind und die Reiter dem Longieren zustimmen.
5. Während des Voltigierunterrichts dürfen keine Pferde in der Bahn gearbeitet werden, außer in Absprache mit der für die Voltige verantwortlichen Trainerin.
6. Vor Betreten und Verlassen der Reitbahn hat der Reiter auf sich aufmerksam zu machen („Tür frei?“ – „ist frei!“).
7. Das Aufsitzen in der Reitbahn erfolgt in der Zirkelmitte.
8. Während des Abteilungsreitens ist den Weisungen des Reitlehrers Folge zu leisten.
9. Halten und Schritt reiten auf dem Hufschlag sind zu vermeiden, wenn mehr als ein Reiter die Bahn benutzen. Der Hufschlag ist stets für Trab- und Galoppreiter freizumachen; hierbei ist ein Zwischenraum von 2,50 m (drei Schritten) einzuhalten.
10. Wird die Bahn von mehreren Reitern genutzt, so ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von wenigstens einer Pferdelänge erforderlich. Beim Überholen wird auf der Innenseite vorbeigeritten. Wenn kein Reitlehrer anwesend ist, übernimmt der älteste Reiter das Kommando in der Bahn. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
11. Reiten auf der entgegengesetzten Hand ist nur zulässig, wenn sich nicht mehr als vier Reiter in der Bahn befinden und alle zustimmen. Hierbei ist rechts auszuweichen. Ganze Bahn hat Vorrang vor Zirkel-/Wechsellinie.
12. Springen ist nur nach Anordnung des anwesenden Reitlehrers oder mit Einverständnis der weiteren anwesenden Reiter zulässig.



# REIT- UND FAHRVEREIN ESSLINGEN E.V.

13. Die Benutzung der Hindernisse steht allen Reitern frei. Sie sind nach Benutzung an ihren Platz zurückzustellen. Für Schäden an den Hindernissen kommt der betreffende Reiter oder Pferdebesitzer auf. Schäden sind sofort zu melden.
14. In den Reitstunden (Halle, Platz, Gelände) ist das Tragen des Reithelms bzw. einer splittersicheren Sturzkappe dringend anzuraten. Bei Jugendlichen und auf Lehrpferden ist es Pflicht. In Springstunden ist das Tragen von splittersicheren Sturzkappe für alle Reiter Pflicht.
15. Nach dem Laufen lassen oder Longieren in der Reithalle sind die Löcher zu ebnet bzw. mit dem Rechen zu entfernen.
16. Das Longieren auf dem großen Sandplatz ist verboten.

## V. Reiten im Gelände

1. Bei Ausritten von Abteilungen ist der Reitlehrer oder sein Vertreter z.B. Berittführer für Gangart, Tempo, erforderliche Rasten und eine sachgemäße Behandlung der Pferde während des Rittes verantwortlich. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten.
2. Ausritte dürfen zudem von Mitgliedern des Vorstands oder von Ihnen beauftragten Personen geleitet werden.

## VI. Koppeln auf den Tronswiesen

1. Die Koppeln des Reit- und Fahrverein Esslingen werden durch den Koppelwart geöffnet oder gesperrt. Die Aushänge im Stall geben Auskunft, ob sie geöffnet oder gesperrt sind und diese werden nur durch den Koppelwart oder in Absprache mit diesem verändert.
2. Auf dem aushängenden Koppelplan werden die Pferde und die Zeit für die jeweiligen Koppeln eingetragen. Ebenso werden dort gesperrte Koppeln gekennzeichnet.
3. Die Koppeln auf den Tronswiesen stellt der Verein allen Pensions-Pferdebesitzern zur Verfügung. Jeder Besitzer ist dafür verantwortlich, dass der Weidegang seines Pferdes in seiner Tierhalterhaftpflicht abgesichert ist. Für Schäden – auch gegenüber Dritten – schließt der Verein jede Haftung aus.
4. Schäden jeglicher Art sind umgehend dem Koppelwart zu melden.
5. Das Weidezaengerät muss bei Benutzung der Koppeln angeschaltet und darf nicht entfernt werden.
6. Die Koppeln müssen nach Benutzung abgeäppelt werden.



# REIT- UND FAHRVEREIN ESSLINGEN E.V.

7. Es ist bei Benutzung darauf zu achten, dass nur passend verträgliche Pferde nebeneinander gestellt werden.
8. Es ist darauf zu achten, dass Pferde nicht alleine auf die Koppeln gestellt werden oder ein Pferd alleine zurückbleibt, wenn Pferde zurückgebracht werden.

## **VII. Paddocks neben dem Sandplatz**

1. Die Allwetterpaddocks sind generell durchgehend geöffnet, können aber nach Ermessen des Koppelwirts in Sonderfällen z. B. Schadenfall ebenfalls gesperrt werden.
2. Nach Benutzung müssen die Pferdeäpfel entfernt werden.
3. Schäden jeglicher Art sind umgehend dem Koppelwirt zu melden.
4. Das Weidezaungerät muss bei Benutzung der Paddocks angeschaltet und darf nicht entfernt werden.
5. Es ist bei Benutzung darauf zu achten, dass nur passend verträgliche Pferde nebeneinander gestellt werden.
6. Es ist darauf zu achten, dass Pferde nicht alleine auf die Paddocks gestellt werden oder ein Pferd alleine zurückbleibt, wenn Pferde zurückgebracht werden.

*Stand 04.01.2020*